

derte Zurechnungsfähigkeit. Hinsichtlich einer eventuell notwendigen fachärztlichen Heilbehandlung vgl. OGNJ 1972/15, S. 454.

5. Nicht jede sexuelle Handlung in der Öffentlichkeit ist eine Straftat. Es muß zwischen Disziplinarverstößen, Ordnungswidrigkeiten (§ 4 Abs. 1

OWVO) und Straftaten differenziert werden. Die in § 124 beschriebenen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale bilden eine Abgrenzung zu den anderen Rechtsverletzungen bzw. zur Nichtstraftat (vgl. BG Leipzig, NJ 1970/8, S. 246, Anm. NJ 1971/17, S. 525/526).

## §125

### Verbreitung pornografischer Schriften

**Wer pornografische Schriften oder andere pornografische Aufzeichnungen, Abbildungen, Filme oder Darstellungen verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, sie zu diesem Zwecke herstellt, einführt oder sich verschafft, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.**

1. **Pornografische Erzeugnisse** haben einen solchen sexuellen Charakter, der vom Inhalt oder Gegenstand bzw. der Art und Form der Darlegung, Darstellung oder des Ausdrucks sexueller Handlungen oder Abbildungen objektiv den Moralauffassungen der sozialistischen Gesellschaft widerspricht. Sie sind von sexuellen bzw. erotischen Darlegungen oder Darstellungen in der wissenschaftlichen und schöngeistigen Literatur und Kunst zu unterscheiden. Pornografische Erzeugnisse haben objektiv einen obszönen Inhalt. Die Beurteilung als pornografische Schrift, Abbildung usw. hängt nicht davon ab, zu welchem Zweck ihre Einführung, Verbreitung oder Herstellung erfolgt. Wer z. B. ausschließlich aus kommerziellen Erwägungen pornografische Erzeugnisse verbreitet, macht sich ebenfalls nach § 125 strafbar.

2, Vom Tatbestand werden erfaßt: Schriften und andere Aufzeichnungen (darunter fallen Bild- und Tonträger wie z. B. Magnetbandaufzeichnungen und Schallplatten), Abbildungen (z. B. Fotos und Zeichnungen), Filme und sonstige Darstellungen (z. B. Plastiken) mit pornografischem Inhalt. Dieser kann sich

auch aus der Art und Weise der Zusammenstellung, z. B. Fotomontage von einzelnen Abbildungen ergeben, die an sich keinen pornografischen Charakter besitzen.

3. Unter die Begriffe **Verbreiten und sonst der Öffentlichkeit zugänglich machen** fallen alle Handlungen, durch die die pornografischen Erzeugnisse anderen Personen zur Kenntnis gebracht werden (z. B. die Veräußerung und Ausleihe pornografischer Schriften, das Zeigen pornografischer Bilder, die Vorführung von Dias mit pornografischen Abbildungen). Das Verbreiten oder sonst der Öffentlichkeit Zugänglichmachen erfordert, daß die pornografischen Erzeugnisse mehreren Personen (gleichzeitig oder nacheinander) zur Kenntnis gebracht werden. Falls sie nur einer Person zur Kenntnis gebracht werden, muß das in der Absicht geschehen bzw. im konkreten Fall objektiv die Möglichkeit bestehen, daß noch weitere Personen davon Kenntnis nehmen (OG-Urteil vom 2. 3.1972/3 Zst. 6/72).

4. **Das Herstellen, Einführen und Sich-Verschaffen** pornografischer Erzeugnisse erfüllt den Tatbestand, wenn